
Dienststelle Volksschulbildung

Weisungen zur Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule (SRL Nr. 405a)

Ganzheitlich Beurteilen und Fördern

In der Basisstufe sowie in der 1. und 2. Klasse der Primarschule ist eine ausgewogene und umfassende Abdeckung aller Lernziele anzustreben. Bei jedem Beurteilungsgespräch sind Lernziele der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz zu berücksichtigen.

Die Lehrpersonen füllen das Beurteilungsdokument „Beurteilung durch die Lehrpersonen“ vor jedem Beurteilungsgespräch aus. Sie bezeichnen jene Fähigkeiten bzw. Fertigkeiten, über die Lernende zum Zeitpunkt des Gesprächs verfügen. Sie stützen sich dabei auf ihre Wahrnehmungen und dokumentierten Beobachtungen.

Bei jedem Beurteilungsgespräch wird eine erreichbare Fördervereinbarung festgehalten. Bei Lernenden mit individueller Lernzielanpassung werden Förderplanung und Kurzbericht beigefügt. Diese Unterlagen werden nicht in die Zeugnismappe gelegt.

Erziehungsberechtigte, Lernende und Lehrpersonen bestätigen mit der Unterschrift, dass sie anlässlich des Beurteilungsgesprächs Einblick in die Fremd- und Selbstbeurteilung erhalten bzw. gewährt haben.

Die Beurteilungsdokumentation der Lehrpersonen dient der Information und Verständigung zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten. Sie ist den Erziehungsberechtigten ohne Einschränkung zugänglich. Die Beurteilungsdokumentation untersteht dem Daten- und Persönlichkeitsschutz.

Bei der Versetzung in die 3. Primarklasse, beim Wechsel der Lehrpersonen oder des Schulortes ist der abnehmenden Klassenlehrperson die Einsichtnahme in die Beurteilungsdokumentation der Lehrpersonen zu gewähren.

Individuelle Lernziele in den Fremdsprachen

Für Lernende, die trotz individueller Fördermassnahmen die minimalen Lernziele in den Fächern Englisch und/oder Französisch nicht erreichen, werden individuelle Lernziele vereinbart. Im Zeugnis wird beim entsprechenden Fach «besucht» eingetragen. Die Beurteilung erfolgt in einem schriftlichen Bericht.

Besonders begabte Lernende

Bei Lernenden, die aufgrund ihrer besonderen Begabung während des Schuljahres in die nächsthöhere Klasse wechseln, erfolgt der Eintrag unter „Administrative Bemerkungen“:
«Besucht ab.... die.... Klasse».

Fremdsprachige Lernende

Der Besuch des Unterrichts "Deutsch als Zweitsprache" wird mit "besucht" bestätigt.

Der Besuch des Unterrichts in "Heimatlicher Sprache und Kultur" wird mit dem Eintrag der entsprechenden Sprache und der von der HSK-Lehrperson gemeldeten Note bestätigt.

Absenzen

Bei einer längeren Abwesenheit (ab ca. 4 Wochen) infolge Krankheit oder Unfall kann unter der Rubrik „Administrative Bemerkungen“ folgender Eintrag erfolgen: „Längere Abwesenheit wegen Krankheit/Unfall“.

Verzicht auf Noten infolge Krankheit/Unfall

Bei längerer Abwesenheit oder verminderter Belastbarkeit infolge Krankheit/Unfall kann auf die Noten in einzelnen oder allen Fächern verzichtet werden. Unter der Rubrik „Administrative Bemerkun-

gen“ ist folgender Eintrag möglich: „Keine Noten wegen längerer Abwesenheit infolge Krankheit/Unfall“ oder: „Keine Noten infolge Krankheit/Unfall“.

Konfessioneller Religionsunterricht

Der Religionsunterricht ist Sache der betreffenden Religionsgemeinschaft. Diese entscheidet, ob im Fach Religion Noten erteilt werden oder «besucht» eingetragen wird.

Abschlusszertifikat

Die Lernenden erhalten am Ende der dritten Klasse der Sekundarschule zusätzlich zum Zeugnis ein Abschlusszertifikat. Dieses enthält folgende Elemente:

Leistungsbeurteilung 2. Semester der dritten Klasse in den Pflicht- und Wahlfächern, Abschlussarbeit mit Titel und Note und Ergebnisse Stellwerk 9.

Das Abschlusszertifikat wird von der Schulleitung unterschrieben.

Wird die Schulpflicht ausnahmsweise vorzeitig beendet, kann die Schulleitung eine entsprechende Bestätigung ausstellen. Es besteht kein Anspruch auf Ausstellung eines Abschlusszertifikats.

Beurteilung der Sachkompetenz in den Fächern

Note	Qualitätsstufe	Bedeutung bezüglich der Lernziele
6	sehr gut	Die Lernziele höherer Schwierigkeitsstufen werden zuverlässig erreicht.
5	gut	Die Lernziele mittlerer Schwierigkeitsstufen werden erreicht.
4	genügend	Die grundlegenden Lernziele werden erreicht.
3	ungenügend	Die grundlegenden Lernziele werden nur teilweise erreicht.
2	schwach	Die grundlegenden Lernziele werden nicht erreicht.
1	sehr schwach	

Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenz

Qualitätsstufe	Bedeutung bezüglich der Lernziele
vollumfänglich erfüllt	Alle Ziele werden vollumfänglich, zuverlässig und dauerhaft erreicht (für besonders hohe Leistungen).
mehrheitlich erfüllt	Die grundlegenden Ziele werden zuverlässig und dauerhaft erreicht.
teilweise erfüllt	Ein Teil der grundlegenden Ziele wird erreicht.
nicht erfüllt	Ein geringer Teil der grundlegenden Ziele wird erreicht.

Lernende, die die Ziele erfüllen, werden mit „mehrheitlich erfüllt“ beurteilt. Die Qualitätsstufe „vollumfänglich erfüllt“ ist für besonders hohe Leistungen im Bereich der Selbst- und Sozialkompetenz vorgesehen.

Beschwerdeführung

Erziehungsberechtigte können gegen Entscheide im Zusammenhang mit der Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule schriftlich und begründet Beschwerde führen. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen und an folgende Adresse einzureichen: Bildungs- und Kulturdepartement, Bahnhofstrasse 18, 6002 Luzern.

Dienststelle Volksschulbildung

Juli 2007. Ergänzungen: September 2011, August 2014